OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-150199/17/RK/FE

Datum: Linz, 25. Oktober 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerden des DI F B, x B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W A, S x, x S, und des F H, S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S x, x W (je nach Rechtsnachfolge) gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwanenstadt vom 27.1.2011, AZ. Bau 131-9-2011/4/GR2/S betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben in Verfolgung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2017, Zl. Ro 2014/05/0053, 0060-9, den

B E S C H L U S S

I. Den Beschwerden wird stattgegeben. Der Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwanenstadt vom 27.1.2011, AZ. Bau 131-9-2011/4/GR2/S, wird aufgehoben und die Angelegenheit wird gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwanenstadt zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Verfahrenshergang:

Am 30. 6.2006 ersuchte die Bauwerberin H KG in L S x, x S, (im Folgenden: Bauwerberin) um Erteilung einer Baubewilligung für den im Bauplan dargestellten und näher beschriebenen Neu- und Zubau zu dem auf den Grundstücken Nr. x, x, x,x und x, alle KG x S, bestehenden Betrieb, der sich mit dem Schlachten sowie Zerwirken und Veredeln von Fleischware beschäftigt.

Gegen dieses Bauvorhaben erhoben unter anderem die Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als Nachbarn - der Erstbeschwerdeführer war Eigentümer des nordöstlich des Bauplatzes gelegenen Grundstückes Nr. x, KG S, der Zweitbeschwerdeführer war Miteigentümer der westlich des Bauplatzes liegenden Grundstücke Nr. x, x, x und x. - Einwendungen.

Darin bezweifelten sie insbesondere die Widmungskonformität des geplanten Vorhabens und machten unzulässige Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasimmissionen durch die massive Zunahme der Verkehrsbewegungen auf dem Bauplatz infolge Erweiterung des Betriebes geltend.

Mit Bescheid vom 24.4.2007 erteilte der Bürgermeister der mitbeteiligten Stadtgemeinde der Bauwerberin gemäß §§ 31 und 35 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (im Folgenden: BO) nach Maßgabe der aufgelegten Baupläne und unter Vorschreibung zahlreicher Auflagen die Baubewilligung für die Errichtung eines dreigeschoßigen Zu- und Nebenbaues (richtig: Neubau) für ein Produktions-, Logistik-, Personal- und Technikgebäude auf dem gegenständlichen Bauplatz.

Auf Grund der dagegen unter anderem von den Bf erhobenen Berufungen änderte der Gemeinderat der mitbeteiligten Stadtgemeinde mit dem auf einem Beschluss vom 27.6.2007 beruhenden Bescheid vom 28.6.2007 den Spruch des erstinstanzlichen Bescheides geringfügig ab und wies im Übrigen die Berufungen der Beschwerdeführer ab.

Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung (im Folgenden: Vorstellungsbehörde) vom 10.9.2007 wurde den dagegen unter anderem von den Bf erhobenen Vorstellungen keine Folge gegeben.

Aus Anlass der von den Bf gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerden hob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25.2.2010, Zl. V 90/09 u.a., die im gegenständlichen Verfahren angewendete Flächenwidmungsplanänderung Nr. x der mitbeteiligten Stadtgemeinde - soweit sie für die Grundstücke Nr. x, x, x, x und x, die Widmung „Betriebsbaugebiet" auswies - sowie den Bebauungsplan Nr. x „G Nord/Ost" der mitbeteiligten Stadtgemeinde - soweit er Festlegungen für die Grundstücke Nr. x, x, x, x und x, traf - als gesetzwidrig auf und führte dazu im Wesentlichen aus, dass die vorgenommene Grundlagenforschung und Interessenabwägung nicht den Anforderungen des § 36 Abs. 6 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (im Folgenden: ROG) entspreche und die

Flächenwidmungsplanänderung dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. x widerspreche.

Daraufhin hob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 5.3.2010, Zl. B 1992/07 und B 2016/07, den Bescheid der Vorstellungsbehörde vom 10.9.2007 wegen Anwendung gesetzwidriger Verordnungen auf.

In der Folge beschloss der Gemeinderat der mitbeteiligten Stadtgemeinde in seiner Sitzung vom 24.6.2010 den Flächenwidmungsplan Nr. x, der unter anderem für die verfahrensgegenständlichen Grundstücke die Widmung „Betriebsbaugebiet“ festlegt.

Mit Bescheid der Vorstellungsbehörde vom 29.7.2010 wurde den Vorstellungen der Bf gegen den Bescheid des Gemeinderates der mitbeteiligten Stadtgemeinde vom 28.6.2007 Folge gegeben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die mitbeteiligte Stadtgemeinde zurückverwiesen.

Mit dem auf einem Beschluss vom selben Tag beruhenden Bescheid des Gemeindesrates der mitbeteiligten Stadtgemeinde vom 27.1.2011 wurden die Berufungen der Bf gegen den Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Stadtgemeinde vom 24.4.2007 abgewiesen.

In den gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellungen brachten die Bf im Wesentlichen vor, dass die Bauwerberin gemäß § 2 Oö. Betriebstypenverordnung 1997 (Oö. BTypVO 1997) die Widmungskonformität des Betriebes nachweisen müsse, sie dies im gegenständlichen Verfahren jedoch unterlassen habe.

Die Behörde hätte Feststellungen zur Größenordnung des Betriebes sowie zu den von ihm ausgehenden Immissionen treffen müssen, um beurteilen zu können, ob es sich um einen durchschnittlichen Betrieb einer bestimmten Betriebstype oder eben um einen Sonderfall handle. Darüber hinaus scheide auch eine genaue Zuordnung des Betriebes zu einem in der Anlage 1 zur Oö. BTypVO 1997 genannten Betrieb jedenfalls aus.

Es handle sich somit um einen Sonderfall im Sinn des § 2 leg. cit.

Ein Industriebetrieb in der Widmung „B“ sei ebenfalls nicht zulässig, weil sonst die Widmung „I“ immer überflüssig wäre. Auch die Widmungskategorie „Betriebsbaugebiet“ gewähre einen Immissionsschutz für die Nachbarn in der Weise, dass keine in einem Betriebsbaugebiet unzulässigen Betriebe errichtet werden dürften.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seien darüber hinaus Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Emissionen geltend gemacht würde, insoweit zu berücksichtigen, als sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie beträfen, weshalb die von den Bf geltend gemachten Einwendungen jedenfalls zu berücksichtigen seien. Bezüglich der Flächenwidmung führten die Bf aus, dass der Flächenwidmungsplan Nr. x sowie das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. x jedenfalls gesetzwidrig seien, da sie ausschließlich dem Interesse der Bauwerberin dienten.

Zum Schallschutzflugdach seien keine konkreten Feststellungen getroffen worden, sodass eine rechtliche Beurteilung bezüglich der Gebäudeeigenschaft nicht möglich sei.
Auch bezüglich der Schallschutzwand würden Feststellungen fehlen, weshalb das von der Behörde ins Treffen geführte Sachverständigengutachten keine Entscheidungsgrundlage bilden könne, und ein gewerbetechnisches Gutachten bilde auch keine zulässige Entscheidungsgrundlage.
Das Lärmgutachten sei nicht Gegenstand des Verwaltungsaktes und die vorgelegten schalltechnischen Stellungnahmen seien ergänzungsbedürftig, nicht richtig und nicht schlüssig. Ein überdachter Ladehof sei bis zum Einlangen des Planes vom 17.2.2007 nie Verfahrensgegenstand gewesen. Der teilweise überdachte Ladehof sei entgegen der Rechtsauffassung der Verwaltungsbehörde als nicht genehmigungsfähiges Gebäude zu werten. Schließlich würden die vorgelegten Baupläne nicht den Bestimmungen des § 29 BO und des § 62 Oö. Bautechnikverordnung entsprechen.
Mit dem angefochtenen Bescheid wies die Vorstellungsbehörde im 2. Rechtsgang vom 5.8.2011 wies diese die Vorstellungen der Bfals unbegründet ab. Begründend führte sie nach Darstellung des Verwaltungsgeschehens und von Rechtsvorschriften im Wesentlichen aus, die nunmehr zu beurteilenden Vorstellungen der Bf entsprächen inhaltlich im Wesentlichen jenen Vorstellungen, über die bereits mit Bescheid der Vorstellungsbehörde vom 10.9.2007 abgesprochen worden sei, weshalb die rechtliche Begründung dieses Bescheides wiedergegeben und aufrechterhalten werde.
Zunächst legte die Vorstellungsbehörde mit näherer Begründung dar, dass das Bauvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei, weshalb die Baubehörden ihre Zuständigkeit zu Recht bejaht hätten.
Dem Vorbringen der Bf, wonach der Betrieb der Bauwerberin bereits jetzt einen Großbetrieb mit industriellen Strukturen darstelle, welcher auf Grund der Größenordnung und Spezialisierung vom üblichen Standard derartiger Anlagen abweiche und somit einen Sonderfall darstelle, weshalb die Einholung eines betriebstypologischen Gutachtens unerlässlich gewesen wäre, hielt die Vorstellungsbehörde entgegen, dass die Widmung „Betriebsbaugebiet“ - im Gegensatz zur Widmung „gemischtes Baugebiet“ nicht auf eine bestimmte Größenordnung des Betriebes abstelle.
Betriebe, die die in § 22 Abs. 6 ROG genannten Kriterien erfüllten, seien auch dann im Betriebsbaugebiet zulässig, wenn es sich um keine Klein- und Mittelbetriebe handle.
Der gegenständliche Betrieb sei den Betriebstypen „Schlachthäuser“ bzw. „Fleischverarbeitung“ zuzuordnen und daher in der Flächenwidmung „B“ zulässig. Es liege kein Sonderfall im Sinn des § 2 Oö. BTypVO 1997 vor, weil sich schon aus der Bestimmung des § 22 Abs. 6 ROG ergebe, dass die von den Beschwerdeführern relevierte Größe des Betriebes allein kein Kriterium der Frage der Zulässigkeit in der Widmung „Betriebsbaugebiet“ sein könne. Die in der Widmung „B“ zulässigen Betriebstypen „Schlachthäuser“ bzw.

„Fleischverarbeitung" lägen daher auch dann vor, wenn der konkrete Betrieb industriellen Produktionscharakter aufweise.

Es liege entgegen der Ansicht der Bf auch nicht deshalb ein Sonderfall vor, weil der gegenständliche Betrieb die Betriebstypen „Schlachthäuser“ und „Fleischverarbeitung“ zu einer Art „Mischbetrieb“ vereinige. Schon die Auffassung, die Betriebstype „Schlachthäuser“ liege nur dann vor, wenn sie mit keiner Fleischverarbeitung verbunden sei, stelle sich als praxisfremd dar. Zudem sei sowohl für Schlachthäuser als auch für fleischverarbeitende Betriebe in jedem Fall die Widmung „Betriebsbaugebiet“ ausreichend, weshalb nicht einzusehen sei, dass dessen ungeachtet eine „Mischform“ mit dieser Widmung nicht übereinstimmen solle.

Die Baubehörden seien somit zu Recht davon ausgegangen, dass die vorliegende Betriebserweiterung dem genannten und in der Widmung „B“ zulässigen Betriebstyp zugeordnet werden könne und es daher zur Prüfung der Widmungskonformität keines betriebstypologischen Gutachtens bedürfe.

Zur Gefährdung bzw. Belästigung durch von der konkreten Betriebsanlage ausgehende Immissionen sei darauf hinzuweisen, dass bei baulichen Anlagen, die - wie im Revisionsfall - auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürften, den Nachbarn gemäß § 31 Abs. 6 BO mit Ausnahme der Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der jeweiligen Widmungskategorie kein darüber hinausreichendes subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung baurechtlicher Immissionsschutzbestimmungen zukomme.

Zur Frage der Einhaltung von Abstandsvorschriften führte die Vorstellungsbehörde aus, aus einem größeren Abstand infolge Abrückens der Lärmschutzwand in Richtung Osten könne keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte abgeleitet werden. Im Übrigen würden die Festlegungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Errichtung einer Schallschutzwand den Nachbarn kein subjektives Recht darauf einräumen, dass diese bauliche Anlage genau an einer bestimmten Stelle ausgeführt werde.

Von einer allfälligen Verletzung von Abstandsvorschriften durch den Ladehof könne der Erst-Bf nicht betroffen sein, weil sich der geplante Ladehof auf jener Seite des Bauplatzes befinde, der ihm (ihr) nicht zugekehrt sei.

Ob dem Zweit - Bf diesbezüglich ein subjektives Recht zukomme, könne dahingestellt bleiben, weil auf das vorliegende Verfahren die BO und das Oö. Bautechnikgesetz in der Fassung vor der Novelle 2006 anzuwenden seien und der Ladehof nach diesen Bestimmungen kein Gebäude bzw. keinen Gebäudeteil darstelle.

Schließlich legte die Vorstellungsbehörde mit näherer Begründung dar, dass auch keine Verfahrensvorschriften verletzt worden seien.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf zunächst Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 21.2.2014, Zlen. B 1078/2011-12 und B 1124/2011-11, ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

In ihren über Auftrag des Verwaltungsgerichtshofes verbesserten Revisionen beantragten die Bf, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben, in eventu in der Sache selbst zu entscheiden.

Vom gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 9 B-VG an die Stelle der Vorstellungsbehörde in das Verfahren eingetretenen Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden die Akten unter Verzicht auf die Erstattung einer Gegenschrift vorgelegt. Nach weiterem Verzicht der mitbeteiligten Stadtgemeinde auf die Erstattung einer Gegenschrift hat dann der Verwaltungsgerichtshof mit dem oben angesprochenen Erkenntnis vom 23.5.2017 den angefochtenen Bescheid der Oö. Landesregierung vom 5.8.2011 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.
Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof vorweg aus, dass die Bf eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzeigen konnten und führte hiezu wie folgt aus:

Die Beschwerdeführer sind Nachbarn gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 BO und haben im Verfahren rechtzeitig Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben.

Unbestritten steht fest, dass das gegenständliche Bauvorhaben der Bauwerberin einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedurfte, weshalb, dem klaren Wortlaut des § 31 Abs. 6 BO folgend, die einen Immissionsschutz geltend machenden Einwendungen der Nachbarn nur insoweit zu berücksichtigen waren, als sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betrafen.

Gemäß § 22 Abs. 6 Z 1 ROG sind als Betriebsbaugebiete solche Flächen vorzusehen, die dazu bestimmt sind, Betriebe aufzunehmen, die auf Grund ihrer Betriebstype die Umgebung (insbesondere durch Lärm, Staub, Geruch oder Erschütterungen) weder erheblich stören noch (insbesondere durch Dämpfe, Gase, Explosionsstoffe oder durch Strahlung) gefährden.

Welche bestimmten Arten von Betrieben (Betriebstypen) in der in den Revisionsfällen maßgeblichen Widmungskategorie „Betriebsbaugebiet“ errichtet werden dürfen, kann die Landesregierung gemäß § 21 Abs. 3 ROG zur Erreichung der dort genannten Ziele durch Verordnung festlegen.

Die unter anderem auf der zuvor genannten gesetzlichen Grundlage beruhende Oö. BTypVO 1997 gibt der Baubehörde die zulässige Betriebstype in den einzelnen Widmungskategorien des Flächenwidmungsplanes vor. Damit soll unter anderem auch erreicht werden, dass den vom Gesetz aufgestellten Grundsätzen rasch und einfach entsprochen werden kann, ohne in jedem Einzelfall ein zeitraubendes, kostspieliges Ermittlungsverfahren durchführen zu müssen. Im Anwendungsbereich der Oö. BTypVO 1997 bedarf es daher eines Gutachtens eines

Sachverständigen zur Frage, ob ein Bauvorhaben betreffend einen zu bewilligenden Betrieb seiner Betriebstype in der betreffenden Widmungskategorie zulässig ist, dann nicht, wenn in einer der Anlagen zu dieser Verordnung eine Einordnung von Betrieben gemäß § 1 Abs 3 Oö. BTypVO 1997 erfolgt ist und der in Frage stehende Betrieb einem dort genannten Betrieb zugeordnet werden kann; stellt sich der von der Baubehörde zu beurteilende Betrieb als Sonderfall einer Betriebstype im Sinn des § 2 Oö. BTypVO 1997 dar, ist die Widmungskonformität durch Vorlage von Gutachten nachzuweisen. Bei bereits bestehenden Betrieben hat die Baubehörde auch bei jeder späteren bewilligungspflichtigen Bauführung die Übereinstimmung der Betriebstype mit dem Flächenwidmungsplan von neuem zu prüfen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8.4.2014, Zl. 2010/05/0156, mwN).

Fallbezogen liegt unbestritten ein Betrieb vor, welcher dem Schlachten sowie dem Zerwirken und Veredeln von Fleischware dienen soll. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass in der Widmung „Betriebsbaugebiet" nicht nur die Errichtung von einzelnen Betrieben, die jeweils entweder der Betriebstype „Schlachthäuser“ oder der Betriebstype „Fleischverarbeitung“ gemäß Anlage 1 Z 1 zur Oö. BTypVO 1997 zuzuordnen sind, zulässig ist, sondern auch die Errichtung von Betrieben, die beiden Betriebstypen entsprechen. Wie die Vorstellungsbehörde zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich somit bei einem Betrieb, der sowohl ein Schlachthaus als auch einen Fleischverarbeitungsbetrieb darstellt, nicht um einen in der Anlage 1 zur Oö. BTypVO 1997 nicht genannten „Mischbetrieb“.

Die Vorstellungsbehörde ist davon ausgegangen, dass der gegenständliche Betrieb der Bauwerberin den Betriebstypen „Schlachthäuser“ und „Fleischverarbeitung“ gemäß Anlage 1 Z 1 zur Oö. BTypVO 1997 entspricht, und ist dem Vorbringen der Beschwerdeführer zum Vorliegen eines Sonderfalles im Sinn des § 2 Oö. BTypVO 1997 ausschließlich mit dem Argument I entgegengetreten, dass allein die Größe des Betriebes für die Frage des Vorliegens eines solchen Sonderfalles nicht entscheidend sei, zumal in der Widmungskategorie „Betriebsbaugebiet“ auch die Errichtung von Betrieben mit industriellem Produktionscharakter zulässig sei. Dabei hat die Vorstellungsbehörde allerdings übersehen, dass sich das Vorbringen der Beschwerdeführer nicht bloß auf die Größe des Betriebes der Bauwerberin beschränkt, sondern insbesondere auch auf die aus dieser ihrer Ansicht nach unüblichen Größe des Betriebes resultierende Immissionsbelastung bezogen hat. Wie sich aus dem Wortlaut des § 2 Oö. BTypVO 1997 ergibt, kann der Umstand, dass sich ein Betrieb in Bezug auf die von ihm ausgehenden Emissionen erheblich von einer in der Anlage 1 zur Oö. BTypVO 1997 genannten Betriebstype unterscheidet, auch in seiner vom üblichen Standard abweichenden Größenordnung begründet sein.

Die Beschwerdeführer haben im Verfahren geltend gemacht, dass sich der gegenständliche Betrieb in Bezug auf die von ihm ausgehenden Lärm- und Abgasemissionen - auf Grund des Umstandes, dass dieser infolge der geplanten

Erhöhung der Verarbeitungskapazität nunmehr in einem 24-Stunden-Betrieb geführt werden soll, wobei in diesem Zeitraum auch die An- und Ablieferung an acht Andockstationen im Ladehof erfolgen soll und pro Tag Verkehrsbewegungen von 54 LKW und acht Lieferwägen notwendig sein sollen - erheblich von der Betriebstype „Schlachthäuser“ und „Fleischverarbeitung“ unterscheidet. Ausgehend davon hätte es der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedurft, das darüber Aufschluss gibt, inwieweit sich die von einem Betrieb der zu beurteilenden Art ausgehenden Emissionen hinsichtlich Art, Ausmaß und Intensität von der in Z 1 der Anlage 1 zur Oö. BTypVO 1997 eingeordneten Betriebstype oder von der gemäß § 1 Abs. 3 leg. cit. als Grundlage für die Einordnung angenommenern Betriebstype unterscheiden. Erst auf der Grundlage solcher auf sachverständiger Basis getroffener Feststellungen wäre die Vorstellungsbehörde in die Lage versetzt gewesen, zu beurteilen, ob sich der Betrieb der Bauwerberin in Bezug auf die von ihm ausgehenden Emissionen erheblich von der in § 2 Oö. BTypVO 1997 genannten Betriebstype unterscheidet und demgemäß ein Sonderfall vorliegt, der sodann von der Bauwerberin beizubringende Gutachten zur Widmungskonformität erfordert hätte (vgl. auch dazu das oben zitierte hg. Erkenntnis vom 8.4.2014).
Mangels Einholung eines Sachverständigengutachtens kann das Vorliegen eines Sonderfalles im Sinn des § 2 Oö. BTypVO 1997 nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Vorstellungsbehörde die insofern bestehende Mangelhaftigkeit des gemeindebehördlichen Verfahrens hätte aufgreifen und den Berufungsbescheid hätte beheben müssen.
Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben, wodurch es sich erübrigt, auf das weitere Revisionsvorbringen einzugehen.

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird in diesem Zusammenhang in weiterer Darlegung maßgeblicher Sachverhaltselemente ergänzend ausgeführt:

Aufbauend auf das mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.6.2010 beschlossene Örtliche Entwicklungskonzept Nr. x, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 7.10.2010, Zl. Ro R 301762/21-2010, Genehmigungsbescheid kundgemacht vom 8.10.2010 bis 27.10.2010, erließ der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwanenstadt (im Folgenden: belangte Behörde) auf Grund einer Sitzung vom 24.6.2010 den Flächenwidmungsplan Nr. x, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 7.10.2010, Zl. Ro R 301762/21-2010, kundgemacht vom 8.10.2010 bis 27.10.2010.
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.5.2011 wurde zuletzt der Bebauungsplan Nr. x „L Straße N“ beschlossen, welcher ordnungsgemäß aufgelegt wurde und nach Prüfung durch die Oö. Landesregierung keine Gesetzwidrigkeit ergab.
Die Kundmachung erfolgte vom 19.8.2011 bis 6.9.2011.

Für die betroffene Fläche, Grundstück Nr. x, KG S, sind im darstellenden Plan an der Westseite des Grundstückes die Baufluchtlinien von Norden nach Süden verlaufend zusammen mit der Straßenfluchtlinie dargestellt. Im Süden findet sich eine anbauverbindliche Baufluchtlinie. Nähere Bestimmungen bestehen für die Ausführungen dortiger Gebäude in Form eines Flachdaches und ferner eingetragene Bestimmungen für jeweils Hauptgesimshöhe und Firsthöhe der dort situierten Gebäude mit wechselnden Höhenangaben.
Nördlich, westlich bzw. südöstlich noch in der gegenständlichen Grundstücksfläche (Gst. Nr. x) sind Vorschriften bezüglich baulicher Lärmschutzmaßnahmen („Bm“) im Bebauungsplan eingetragen und enthält die diesbezügliche Legende dazu folgende Bestimmungen:

„Die im Bescheid Ge 20-36-11-33-2008 der BH Vöcklabruck vom 27.02.2008 getroffenen Auflagen unter Bezug auf das schalltechnische Projekt GZ 05A0253T der x SV GmbH , akkreditierte Prüfanstalt, Linz vom 11.07.2006 mit den Ergänzungen vom 31.10.2006 (DokU-Nr. x) und vom 27.11.2006 (DoKu-Nr. x), mit der Maßnahmenskizze vom 16.08.2006 sind integrierte Bestandteile dieses Bebauungsplanes.
Auf folgende Maßnahmen wird besonders verwiesen (auszugsweise):

Schallschutzwände sind fugenlos auszubilden, bzw. müssen bautechnisch notwendige Fugen den gleichen Schallschutzwert aufweisen wie die Wand.

Öffnungen in Schallschutzwänden für Not- und Fluchtwege sowie Ein- und Ausfahrten müssen ein Mindestschalldämmmaß von Rw>=25dB aufweisen und sind abgesehen von den notwendigen Manipulationen grundsätzlich geschlossen zu halten.

Überdachte aber sonst teilweise oder gänzlich offene Bereiche haben an der Dachunterseite schallabsorbierende Bekleidungen aufzuweisen, Absorptionsgrad $\alpha s > 0{,}7$ ab 250Hz > 0,7 ab 250Hz

In den Außenwänden sind nur behördlich vorgeschriebene Öffnungen zulässig und müssen ein Mindestschalldämmmaß von Rw>= 25dB aufweisen.

Vor Erteilung einer Baugenehmigung sind entsprechende schalltechnische Projekte vorzulegen.

Darüber hinaus dürfen keine Änderungen über die allgemein gültigen Irrelevanz-Kriterien entstehen.
Bezugshöhen:
Gehsteigniveau Graben an der im Plan bezeichneten Stelle mit + 387,45 üA
Bezugsniveau für die Höhenangaben im Bebauungsplan
EG FFBOK ±0,00 liegt auf + 387,80 üA
Bezugsniveau für die Höhen im Bescheid Ge 20-36-11-33-2008 der BH Vöcklabruck vom 27.02.2008“

Nördlich außerhalb des baugegenständlichen Grundstückes an den Bereich betreffend „bauliche Maßnahmen Lärmschutz“ angrenzend ist ein Grünzug (mit

hochwachsendem naturnahem und standortgerechtem Gehölz) eingetragen. Nordwestlich dieses Grünzuges findet sich die Bezeichnung „W“, für die sich allerdings im Bebauungsplan keine Legendenerwähnung findet.
Ein gemeinsamer Bauplatz für den bereits vorhandenen genehmigten Betrieb und die Betriebserweiterung liegt vor.

Mit Beschlüssen des Verfassungsgerichtshofes vom 21.2.2014, B 1078/2011-12, B 1124/2011-11, sowie vom 26.5.2014, B 1078/2011-15, B 1124/2011-14, wurden die Beschwerden der Einschreiter gegen den Inhalt des Flächenwidmungsplanes Nr. x samt Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2 je dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten und vom Verfassungsgerichtshof begründend ausgeführt, dass dem präjudiziellen Flächenwidmungsplan Nr. x samt Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. x eine ausreichende Grundlagenforschung und Interessenabwägung zugrunde gelegen wäre, in welchen insbesondere auch die wirtschaftliche Bedeutung der Firma H KG hervorgehoben und die Stadtgemeinde Schwanenstadt als dicht bebaute und multifunktional strukturierte Kleinstadt charakterisiert und mögliche Standorte für die Betriebserweiterung untersucht worden wären.
Eine ausreichende Auseinandersetzung im Gemeinderat mit den erfolgten Einwendungen hätte stattgefunden.
Eine Deckung der als Betriebsbaugebiet gewidmeten Flächen im Örtlichen Entwicklungskonzept wäre gegeben und auch auf umliegende Widmungen, insbesondere durch das im Flächenwidmungsplan festgelegte Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen, wäre Bedacht genommen worden.
Eine Umwelterheblichkeitsprüfung nach § 33 Abs. 8 Oö. ROG wäre nicht erforderlich; gegen die Neuplanungsgebietsverordnung bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken.
Wie schon ausgeführt, wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.5.2011, verordnungsgeprüft vom Amt der Oö. Landesregierung, Genehmigung kundgemacht vom 19.8.2011 bis 6.9.2011, der Bebauungsplan Nr. x „L Straße N“ erlassen.
Vom Verfassungsgerichtshof wurden für die gesamten raumordnerischen Maßnahmen (Örtliches Entwicklungskonzept Nr. x sowie Flächenwidmungsplan Nr. x gemäß Grundlage Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. x sowie Bebauungsplan Nr. x betreffend „L Straße N“) jeweils keine verfassungsgerichtlichen Bedenken aufgegriffen.

Dem zeitlich vorausgehend, hat der Gemeinderat eine „Neuplanungsgebietsverordnung Schwanenstadt“ in der Sitzung vom 4.11.2010 beschlossen, welche in § 6 zum Inhalt hat, dass die Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes (so später Bebauungsplan Nr. x) außer Kraft treten würde, spätestens jedoch nach zwei Jahren, wenn diese nicht verlängert wird. Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung

dieser Verordnung wurde der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass diese Verordnung ab 19.11.2010 rechtswirksam wäre.

Zur nunmehr offenen Beschwerde (ehemalige Vorstellung) der Bf (Erst– und Zweitbeschwerdeführer DI F B und F H, welche einerseits aufgrund Rechtsnachfolge als Erstbeschwerdeführer bzw. alleiniger Zweitbeschwerdeführer in das Verfahren eingetreten bzw. im Verfahren verblieben sind) gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 27.1.2011, mit welchem die ursprünglichen Berufungen vom 9.5.2007 und 15.5.2007 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 24.4.2007, Zl. Bau 131-9-2007/6/S abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt wurde, ist nunmehr von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich als dem gemäß §§ 8 und 9 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Überleitungsgesetz iVm Art. 151 Abs. 51 Z 9 B-VG in das anstelle der ehemaligen Aufsichtsbehörde eintretende Landesverwaltungsgericht unter Bezugnahme und in Bindung an die im gegenständlichen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2017 ausführlich dargelegte Rechtslage Folgendes auszuführen:

Bei bereits bestehenden Betrieben hat die Baubehörde auch bei jeder späteren bewilligungspflichtigen Bauführung die Übereinstimmung der Betriebstype mit dem Flächenwidmungsplan von neuem zu prüfen, auch wenn diese Bauführung keine immissionsträchtigen Erweiterungen eines solchen Betriebes mit sich bringen würde (VwGH 17.11.1994, 93/06/0213; 8.4.2014, 2010/05/0156; 27.10.1998, 98/05/0107).

Zur Frage bezüglich des Vorliegens eines einheitlichen Betriebes oder allenfalls eines „Mischbetriebes“ (welcher im Übrigen in der Oö. Betriebstypenverordnung 1997 so nicht genannt ist):

Der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes in dessen Erkenntnis vom 23.5.2017, Ro 2014/05/0053, gemäß, kann im gegenständlichen Fall nicht von einem - im Gesetz nicht genannten – „Mischbetrieb“, so wie von den Bf aber mehrfach vorgebracht, gesprochen werden, sondern handelt es sich nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes gegenständlich um einen Betrieb, der sowohl Aspekte eines Schlachthauses im Sinne der Anlage 1 Z 1 Oö. Betriebstypenverordnung aufweist (vorgesehene Widmung „B“), als auch solche der Fleischverarbeitung (vorgesehene Widmung „B/M“).
Mit dem Argument eines anzunehmenden „Mischbetriebes“, welcher nicht in einen „festen Betriebstyp“ der Betriebstypenverordnung einordenbar wäre, konnte, womit der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes Genüge getan ist, somit nicht etwa ein Sonderfall im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 2 Oö. Betriebstypenverordnung argumentiert werden, der etwa schon aus diesem Grunde (-der Nichtnennung-) eine Einordnung des gegenständlichen Betriebes in Anlage 1 Z 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung, verbunden mit der dortigen

Unterstellung unter die angeführten Widmungskategorien, unmöglich gemacht hätte.
Zu den diesbezüglichen weiteren (neben dem Argument eines anzunehmenden Mischbetriebes) mehrfach vorgebrachten Argumenten der Bf, wonach die gegenständliche Betriebsanlage einen Sonderfall im Sinne des § 2 Oö. Betriebstypenverordnung darstelle, welcher sodann die Beibringung von Gutachten, wie emissionstechnische und medizinische, - zur Klärung der Frage der zutreffenden Einordnung in die richtige Widmungskategorie aber dennoch erforderlich gemacht hätte, ist nunmehr Folgendes auszuführen:
Beide Bf haben mehrfach vorgebracht, dass der gegenständliche Betrieb auf Grund seiner Größe und des prinzipiell industriellen Charakters seiner Betriebsweise, insbesondere dessen Größe, wofür als Hauptargumente insbesondere die Größe des Betriebes und die industrielle Art der Betriebsführung genannt wurden, nicht in Betriebsbaugebiet einzuordnen wäre, sondern eine Industriegebietswidmung erforderlich wäre.
In dieser Argumentation ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aber kein taugliches Vorbringen in jene Richtung zu erkennen, dass etwa Aspekte der Betriebsgröße oder der Art der Betriebsführung allein, d.h.: ohne weitere Betrachtung emissionsseitiger Aspekte, eine Einordnung von Schlachthäusern und Betrieben zur Fleischverarbeitung in Betriebsbaugebiet etwa unzulässig machen würden.
So ist in der Präambel zur Anlage 1 der Oö. Betriebstypenverordnung festgelegt, dass „Betriebe, die den Widmungskategorien ‚B/M' zugeordnet sind, im gemischten Baugebiet ‚M' nur dann zulässig sind, wenn sie keinen industriellen Produktionscharakter aufweisen, also lediglich diesfalls, also in „B/M“ (und nicht etwa in ‚B‘ oder ‚I‘) unzulässig sind.“
Dies macht schon vom Wortlaut der Bestimmung aber derartige Betriebe bei der (nun gegebenen) „B"-Widmung auch bei industriellem Produktionscharakter noch nicht per se unzulässig, was nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich schon die Vorbehörden zutreffend erkannt haben.

Wesentlich ist aber im Hinblick auf die Bestimmung des § 1 Abs. 3 iVm § 2 Oö. Betriebstypenverordnung das mehrfache Beschwerdevorbringen in Richtung der von der gegenständlichen Anlage verursachten Emissionen, dem auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis im Ergebnis beigepflichtet hat .

Hiezu ist festzuhalten, dass etwa der Erst-Bf bereits in der mündlichen Bauverhandlung derartige Emissionsaspekte erstmals zu seinem Vorbringen erhoben hat.
In seiner sodann folgenden schriftlichen Stellungnahme vom 19.12.2006 macht er insbesondere Emissionen durch resultierenden Schwerlastverkehr in lärmmäßiger und abgasmäßiger Hinsicht zum Gegenstand und führt sodann in einer schriftlichen Stellungnahme vom 16.1.2007 auch schädliche emissionsmäßige Aspekte beim Betrieb der Anlage näher aus.

Im erstinstanzlichen Baubewilligungsbescheid im ersten Rechtsgang führt die Baubehörde sodann unter dem Titel „Widmungskonformität des Bauvorhabens“ zu dieser Thematik sinngemäß aus, dass Immissionsfragen den Gegenstand des gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahrens bilden würden und Einwendungen der Nachbarn gegen - auch gewerberechtlich bewilligungspflichtige - Anlagen rein auf die Betriebstype beschränkt blieben, sodass derartige Einwendungen im Bauverfahren eben unzulässig wären.
Es wäre nach der Oö. Betriebstypenverordnung jedenfalls eine Zulässigkeit des schon bestehenden Schlachtbetriebes in „B“ gegeben. Die nunmehr verfahrensgegenständlichen Baugrundstücke würden sich auf der (damals dort noch gegebenen) Flächenwidmung „M“ auch für die gegenständliche Fleischverarbeitung als zulässig, weil mit „M“ widmungskonform, erweisen.
Es sei somit auf die Immissionseinwendungen nicht einzugehen.

In dessen Berufung gegen den erstinstanzlichen baubehördlichen Bewilligungsbescheid führte der Erst-Bf sodann unter Punkt 4. seines Vorbringens neuerlich rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Oö. Betriebstypenverordnung aus, wobei neben dem (vom Verwaltungsgerichtshof allerdings als nicht zutreffend erkannten) Vorbringen, wonach der gegenständliche Betriebstypus sich nicht in die unter Anlage 1 Z. 1 Oö. Betriebstypenverordnung angeführten Betriebe einordnen ließe, aber auch wieder Emissionsaspekte zum Gegenstand des Vorbringens gemacht werden, indem ausgeführt wird, dass insbesondere angesichts von 57 LKW-Fahrten und 8 Lieferwagenfahrten pro Tag eine Dimension gegeben sei, wo von einer herkömmlichen baulichen Anlage nicht mehr gesprochen werden könne.
Auch würden die vom Betrieb ausgehenden Emissionen, wie Lärm, Ruß, Staub, Geruch, Dämpfe und Gase, sowie Explosivstoffe oder Erschütterungen das herkömmliche bzw. übliche Ausmaß der Betriebstypen „Schlachthaus“ bzw. „Fleischereibetrieb“ bei weitem übersteigen.

Im Berufungsbescheid im Rahmen des ersten Rechtsganges führte die belangte Behörde sodann aus, dass, wenn ein Betrieb, welchen es zu beurteilen gelte, genau einem der in der Anlage 1 der Oö. Betriebstypenverordnung angeführten Betriebstypen entspräche, dieser jedenfalls zulässig sei und es „dementsprechend auch nicht erforderlich sei“, das von den Berufungswerbern geforderte betriebstypologische Gutachten einzuholen.
Dessen ungeachtet würden etwa Schlachthäuser und Fleischbearbeitungsbetriebe laut Oö. Betriebstypenverordnung im Betriebsbaugebiet auch dann zulässig sein, wenn sie einen industriellen Produktionscharakter aufwiesen.
Weitere immissionsmäßige Überlegungen zum Schutz der Nachbarschaft wären auch deswegen gar nicht anzustellen, da gemäß § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 (unter Nennung diesbezüglicher Verwaltungsgerichtshofsjudikatur) ein „subjektiv-

öffentliches Recht auf Einhaltung weiterer baurechtlicher Immissionsschutzbestimmungen mit Ausnahme solcher im Zusammenhang mit der Flächenwidmung gar nicht bestünde“.

Im Rahmen der Vorstellungserhebung im ersten Rechtsgang führte der Erst-Bf unter anderem wiederum Mängel im Zusammenhang mit einem eingeholten Lärmgutachten aus und behauptete auch Mängel der eingeholten schalltechnischen Stellungnahmen allgemein und wären auch weitere lärmmäßige Aspekte betreffend die, diese Lärmentwicklungen hervorrufende, Anlage nicht genügend untersucht worden.
Im Vorstellungsbescheid im Rahmen des ersten Rechtsganges wird von der Vorstellungsbehörde sodann hinsichtlich der Thematik der von der Betriebsanlage ausgehenden Gefährdungen bzw. Belästigungen ausgeführt, ein über die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der jeweiligen Widmungskategorie hinausreichendes subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung baurechtlicher Immissionsschutzbestimmungen würde gemäß § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 Nachbarn nicht zukommen.
Derartige Einwendungen wären im gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren geltend zu machen, weshalb sich aber auch ein näheres Eingehen auf die behaupteten diesbezüglichen Verfahrensmängel betreffend das Lärmgutachten erübrigen würde, da Verfahrensrechte von Parteien niemals über die zugrunde liegenden materiellen Rechte hinausgehen könnten.

Sodann enthält der Berufungsbescheid der belangten Behörde, welcher im zweiten Rechtsgang am 27.1.2011 nach einem (wegen aufhebendem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5.3.2010, Zl. B 1992/07-23; B 2016/07-12, erfolgten) aufhebenden Bescheid der Vorstellungsbehörde vom 29.7.2010, Zl. IKD (BauR)-013901/35-210-Um/Vi ergangen ist, wiederum Ausführungen betreffend die Zulässigkeit der gegenständlichen Anlage gemäß Einordnungsvorschrift der Oö. Betriebstypenverordnung und erachtet wiederum eine Einholung des geforderten betriebstypologischen Gutachtens deswegen für nicht erforderlich, da eine einer zu beurteilenden Betriebstype gemäß Anlage 1 der Oö. Betriebstypenverordnung voll entsprechende gewerbliche Anlage nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.4.1997, 96/05/0210, jedenfalls zulässig wäre, weshalb auch der Frage, ob es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben um einen „Industriebetrieb“ handle, wie behauptet würde, im Zusammenhang mit der Flächenwidmung (nunmehr) Betriebsbaugebiet „B“ (Anmerkung: diese Flächenwidmung wurde inzwischen rechtswirksam hergestellt) auch keine Bedeutung zukomme.
Auch ein allenfalls industrieller Produktionscharakter einer derartigen Anlage würde gemäß dem zweiten Einleitungssatz der Oö. Betriebstypenverordnung betreffend Betriebe mit industriellem Produktionscharakter zulässig sein, da durch diese Bestimmung lediglich ein industrieller Charakter für Anlagen im „gemischten Baugebiet, M“ ausgeschlossen wäre.

So wäre eben auch ein Betrieb in der Flächenwidmung „Betriebsbaugebiet", welcher einen 24-Stunden-Betrieb mit 240 Mitarbeitern aufweise, zulässig. Diverse immissionsmäßige Einwendungen, wie mögliche Verkehrsbelästigungen oder sonstige Belästigungen, wären als unzulässig qualifiziert. Derartiges Vorbringen wäre auf das Betriebsanlagenverfahren zu verweisen, „da ein subjektives Nachbarrecht diesbezüglich im Bauverfahren nicht bestünde“.

In der dagegen eingebrachten Vorstellung des Erst-Bf spricht dieser unter dem Betreff „4.3. - Betrieb entspricht keiner standardisierten Betriebstype“- vorerst aus, eine Zuordnung zu einem in der Anlage 1 der Oö. Betriebstypenverordnung genannten Betrieb scheide aus.
Es sei auch dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen, welche Betriebstype die Berufungsbehörde dem verfahrensgegenständlichen Betrieb der Antragstellerin genau zuordne.
Die Art des Betriebes erfordere die Widmung „Industriegebiet“ wegen dessen industriellem Produktionscharakter.
Wenn dies nicht zuträfe, so wäre, wenn auch für einen Industriebetrieb die Widmung „B“ zulässig sein sollte, ansonsten die Widmung „I“ immer überflüssig.
Die Berufungsbehörde wäre (wie unter Punkt 4.5. ausgeführt wurde) auf diverse Einwendungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen nicht eingegangen.
Es würde keine Immissionserklärung vorliegen.
Sodann finden sich auch diverse Einwendungen betreffend das projektgegenständliche Schallschutzflugdach und Ausführungen betreffend die projektierte Schallschutzwand.
Auch wurde eine mangelhafte Schalluntersuchung zum Gegenstand des Vorbringens gemacht und hiefür zum Teil technische Gründe angeführt, die sich sowohl mit der (lagemäßigen) Auswahl der Messpunkte beschäftigen als auch mit der Bestandserhebung an sich.

Der Bescheid der Aufsichtsbehörde im zweiten Rechtsgang vom 5.8.2011, Zl. IKD(BauR)–013901/38-2011-Um/Wm, geht in seiner Begründung auf das Vorbringen, es würde die verfahrensgegenständliche Betriebserweiterung nicht einer bestimmten Betriebstype im Sinne der Oö. Betriebstypenverordnung zugeordnet werden können, weil ein Sonderfall im Sinn des § 2 leg. cit. vorliege, sodann näher ein und führt hiezu zusammengefasst aus, dass die Schlussfolgerung der Bf, wonach eine nicht in Punkt 1. der Anlage 1 der Oö. Betriebstypenverordnung einzureihende Anlage vorliege, nur dann zutreffend wäre, wenn eben eine andere Betriebstype als die dort aufgelisteten oder aber ein Sonderfall im Sinn des zitierten § 2 Oö. Betriebstypenverordnung vorliege, was von den Bf im Wesentlichen damit zu begründen versucht worden wäre, dass auf Grund der Größenordnung bereits ein „Industrie- bzw. Großbetrieb“ gegeben sei.
Sodann wurde wortwörtlich ausgeführt:

„Dass aber die Größe des Betriebes alleine kein Kriterium der Frage der Zulässigkeit in der Widmung ‚Betriebsbaugebiet' sein kann, ergibt sich schon aus der Bestimmung des § 22 Abs. 6 Oö. ROG und wurde bereits oben erläutert."

Sowohl für die Betriebstype „Schlachthaus" als auch für den Betriebstyp „Fleischverarbeitung" wäre aber gemäß zweitem Satz der Einleitung zur Anlage 1 der Oö. Betriebstypenverordnung zu folgen, dass derartige Betriebe, auch wenn sie industriellen Produktionscharakter aufweisen würden, zwar nicht in der Widmung „M", wohl aber in der Widmung „B" (Anmerkung: dies ist die gegenständliche Widmung) errichtet werden könnten.
Auch liege kein „Mischbetrieb", wie von den Bf vorgebracht, vor, da schon in der Regel im Falle von Schlachthäusern zumindest bis zu einem gewissen Ausmaß auch eine Bearbeitung des Fleisches erfolge, die entgegenstehende Ansicht wäre „praxisfremd".

Auch sei schon prinzipiell nicht einzusehen, dass etwa eine „Mischform" dann nicht mit der Widmung „Betriebsbaugebiet" übereinstimmen solle, wenn die einzelnen Typen, nämlich die Betriebstype „Schlachthaus" und auch „fleischverarbeitender Betrieb" aber dieser Widmung jeweils für sich entsprechen würden. Die belangte Behörde sei damit zu Recht davon ausgegangen, dass die vorliegende Betriebserweiterung in der Widmung „B" zulässig sei und es daher zur Prüfung der Widmungskonformität keines betriebstypologischen Gutachtens bedürfe.

Auch der Zweit-Bf hat zur gegenständlichen rechtlichen Problematik der Widmungsgemäßheit der gegenständlichen Anlage im Hinblick auf die Bestimmungen der Oö. Betriebstypenverordnung mehrfache - im Wesentlichen gleiche - Argumente in seinen laufenden Eingaben in den beiden Rechtsgängen gemacht:

Schon in den schriftlichen Einwendungen zu Beginn des Verfahrens im 1. Rechtsgang wurden Emissionen und Immissionen zum Thema des Vorbringens gemacht und wurde dies mit einer hohen Zahl an resultierenden LKW-Fahrten und einem Betrieb der Anlage rund um die Uhr begründet und auch problematische Beleuchtungsaspekte zum Gegenstand des Immissionsvorbringens gemacht.
In einer weiteren Stellungnahme wurden diese Einwendungen wiederholt und auch Beeinträchtigungen durch Abgas, Staub und sonstige Luftschadstoffe, hervorgerufen durch die eingesetzten Maschinen, Lüftungs- und Kühlaggregate neben dem problematischen LKW-Betrieb eingewendet.

In einer schriftlichen Stellungnahme zur mündlichen Bauverhandlung vom 5.1.2007 werden diese Einwendungen bezüglich Emissionen und Immissionen wiederholt und wiederum insbesondere auf die bisher nicht genehmigte Ausweitung der Betriebszeiten auf die Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr in diesem Zusammenhang Bezug genommen und auch befürchtete Beeinträchtigungen der Bf während der Nachtstunden (mit entsprechenden Ruhestörungen) argumentiert.

In einer weiteren schriftlichen Stellungnahme vom 26.3.2007 betreffend Einwendungen zum Bauverfahren (im Zuge von geänderten Projektunterlagen) werden sämtliche schon vorgebrachte Emissionsaspekte betreffend unzumutbaren Lärm, sowie insbesondere daraus resultierende schädliche Lärmemissionen neuerlich zum Vorbringen gemacht, indirekt wiederum auch lufttechnische Aspekte („Zu- und Abfahrten von LKW mit damit zusammenhängenden Immissionen").
Auch in der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 24.4.2007 finden sich Ausführungen dergestalt, dass die nunmehr (wegen der - „zum Industriebetrieb führenden Ausweitung der gegenständlichen Anlage“) resultierenden Immissionen deswegen keine solchen wären, die üblicherweise von einem derartigen Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 Oö. Betriebstypenverordnung ausgingen, weil sowohl das Ausmaß der betrieblichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen als auch die vom Betrieb der Firma H KG ausgehenden Emissionen das herkömmliche bzw. übliche Ausmaß der Betriebstype „Schlachthaus“ bei weitem übersteigen würden, was noch in viel stärkerem Ausmaß für die Betriebstype „Fleischereibetrieb“ gelte. Dass das geplante Bauvorhaben auf der (ehemaligen) Widmung "gemischtes Baugebiet" unzulässig wäre, hätte neben der antragstellenden Firma H KG auch die belangte Behörde erkannt, weil nunmehr eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von „gemischtes Baugebiet“ in „Betriebsbaugebiet“ erfolgen solle.
In der Vorstellung gegen den Berufungsbescheid im ersten Rechtsgang wird vom Zweit-Bf wiederum ausgeführt, dass sowohl das Ausmaß der betrieblichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen als auch die vom Betrieb der Firma H KG ausgehenden Emissionen das herkömmliche bzw. übliche Ausmaß der Betriebstype „Schlachthaus“ bei weitem übersteigen würden, was in noch viel stärkerem Ausmaß für die Betriebstype „Fleischereibetrieb“ gelte, weshalb „die Einholung eines betriebstypologischen Gutachtens betreffend die Frage der Vereinbarkeit der geplanten Betriebstype mit der bestehenden Flächenwidmung“ beantragt würde.

In seiner gegen den Berufungsbescheid der belangten Behörde (welchen diese im zweiten Rechtsgang erlassen hat) erhobenen Vorstellung vom 14.2.2011 führt der Zweit-Bf sodann wiederum aus, sowohl das Ausmaß der betrieblichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen als auch die vom Betrieb der Firma H KG ausgehenden Emissionen, würden das herkömmliche bzw. übliche Ausmaß der Betriebstype „Schlachthaus“ bei weitem übersteigen, was in noch viel stärkerem Ausmaß für die Betriebstype „Fleischereibetrieb“ gelte.
Somit könne die Rechtsmeinung der belangten Behörde nicht aufrechterhalten werden, da gemäß § 1 Abs. 3 Oö. Betriebstypenverordnung die Einordnung von Betrieben eben nach Maßgabe der für diese Betriebe herkömmlichen baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen sowie nach Maßgabe der von diesen Betrieben üblicherweise ausgehenden Emissionen wie Lärm, Ruß, Staub, Geruch, Dämpfe, Gase, Explosivstoffe oder Erschütterungen, zu erfolgen habe. Insbesondere würden die acht Andockstationen, welche projektgemäß 54 LKW-

und 8 Lieferwagenfahrten pro Tag ergeben würden, eine extreme Verkehrsbelastung, welche sich geradezu in der Nachtzeit extrem belastend auswirken würde, für die Nachbarn hervorrufen.

Dem gesamten Vorbringen beider Bf ist somit zu entnehmen, dass von den Bf nicht bloß auf die Größe des gegenständlichen Betriebes an sich Bezug genommen wurde, sondern sich deren Vorbringen auch auf (im Zusammenhang mit der aus dortiger Sicht unüblichen Größe des Betriebes resultierenden) Immissionsbelastungen bezogen hat, wie der Verwaltungsgerichtshof in Rz 37 seines Erkenntnisses ausgeführt hat.
Er ist damit den Ausführungen der Baubehörden sowie der Aufsichtsbehörde entgegengetreten, insoferne dort mehrfach die Ansicht vertreten wurde, nähere Überlegungen zur Größe des Betriebes im Hinblick auf einen allenfalls industriellen Produktionscharakter wären dann gar nicht mehr anzustellen, wenn ein Betrieb im Sinne der Anlage 1 Z 1 der Oö. Betriebstypenverordnung, - wie gegenständlich Schlachthaus bzw. Fleischverarbeitung - vorliegen würde, weil etwa die Größe eines Betriebes allein (!) kein Kriterium für der Frage der Zulässigkeit in der Widmung „Betriebsbaugebiet“ wäre, sodass in der Widmung „Betriebsbaugebiet“ jedenfalls auch Betriebe mit industriellem Produktionscharakter zulässig wären.
Damit hat auch die nunmehr belangte Behörde selbst zum Ausdruck gebracht, dass das Größenkriterium allein nicht das einzige Kriterium für eine rechtsrichtige Unterstellung in eine von der Oö. Betriebstypenverordnung vorgegebene Betriebstype bildet, weil eben die Geltung weiterer Kriterien im Hinblick auf die Einordnung des Betriebes bestehen bleibt und hat dies der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf mögliche resultierende Immissionsbelastungen (auch wegen der allenfalls unüblichen Größe des Betriebes) demgegenüber als relevant erachtet und somit das Vorliegen eines Sonderfalles im Sinne des § 2 Oö. Betriebstypenverordnung als möglich erachtet, was somit gemäß diesem Erkenntnis aber der weiteren Beurteilung im Verfahren vorbehalten bleibt.
Der Verwaltungsgerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die von den Bf geltend gemachten Lärm- und Abgasemissionen (auf Grund einer nunmehr geplanten Erhöhung der Verarbeitungskapazität zu einem 24-Stunden-Betrieb mit Verkehrsbewegungen von 54 LKW und 8 Lieferwagen) nach deren Ansicht und Argumentation eine erhebliche Unterscheidung von der Betriebstype „Schlachthaus“ und „Fleischverarbeitung“ (wie gemäß Oö. Betriebstypen-verordnung) bewirken würde, weshalb es alleine aufgrund dieses Vorbringens der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedurft hätte, das darüber Aufschluss gibt, wie weit sich die von einem Betrieb der zu beurteilenden Art ausgehenden Emissionen hinsichtlich Art, Ausmaß und Intensität von der in Z 1 der Anlage 1 der Oö. Betriebstypenverordnung eingeordneten Betriebstype oder von der gemäß § 1 Abs. 3 als Grundlage für die Einordnung der angenommenen Betriebstype unterscheiden.
Damit ist der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes aber der durchgängigen Ansicht sämtlicher

Vorbehörden entgegengetreten, wenn diese in deren Entscheidungen gleichsam ein näheres Eingehen auf Größenaspekte der gegenständlichen Anlage im gegebenen Zusammenhang deswegen als nicht erforderlich erachten, weil für die gegenständlichen Begriffe von Betriebstypen, nämlich „Schlachthaus“ und „Fleischverarbeitung“ quasi eine wortgetreue Einordnung in Anlage 1 Z 1 der Oö. Betriebstypenverordnung möglich sei und diese Betriebstypen somit auch bei industriellem Produktionscharakter jedenfalls zulässig wären, wofür sie den zweiten Einleitungssatz der Anlage 1 der Oö. Betriebstypenverordnung bemüht haben, wonach derartige Betriebe (lediglich) im gemischten Baugebiet „M“ nur dann zulässig wären, wenn sie keinen industriellen Produktionscharakter aufwiesen und damit die Zulässigkeit derartiger Betriebe mit industriellem Produktionscharakter in der Widmung „B“ gleichsam „schlechthin“ bejaht haben.
In diesem Zusammenhang ist auch auszuführen, dass der zu diesem Betreff geäußerten Ansicht des Erst-Bf in dessen Vorstellung gegen den im zweiten Rechtsgang ergangenen Bescheid darin folglich Recht zu geben ist, wenn dieser behauptet, dass gemäß der (widersprochenen) Rechtsansicht der belangten Behörde die Zulässigkeit von in Anlage 1 Z 1 der Oö. Betriebstypenverordnung eingereihten Schlachthäusern und Betrieben für Fleischverarbeitung in der Widmung „B“ wäre auch dann gegeben wäre, wenn diese einen industriellen Produktionscharakter aufweisen würden (unter Bezugnahme auf den zweiten Obersatz der Anlage 1 Z 1 der Oö. Betriebstypenverordnung), weshalb sodann aber für derartige Betriebe Grund deren prinzipieller Zulässigkeit in der Widmung „B“ gar kein Platz mehr für eine Widmung "I" verbliebe, da ein derartiges Widmungserfordernis in diesem Falle für solche Betriebe dann "immer" ausscheiden würde.
Hiezu ist aber festzuhalten, dass auch vom Landesverwaltungsgericht dem Verordnungsgeber der Oö. Betriebstypenverordnung nicht unterstellt wird, er hätte dort ein Regime der Einordnung für bestimmte – typisierte - Betriebe in bestimmte Widmungskategorien (unter Einschluss auch der Widmung „I“ – Industriegebiet - gemäß § 22 Abs. 7 Oö. ROG) geschaffen und sodann für Sonderfälle von - vom üblichen Standard abweichende - Betriebstypen zusätzliche Einordnungsvorschriften nach § 2 (und zwar, ohne Beschränkung auf nur etwa bestimmte Widmungskategorien) betreffend den möglichen Nachweis (einer dennoch gegebenen, also vorerst zweifelhaften) Widmungskonformität für sämtliche Betriebe geschaffen, welches Regime aber für im Betriebsbaugebiet zu errichtende Betriebe mit § 31 Abs. 6 Oö. BauO unterfallenden baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, ein Widmungserfordernis für „I“ schlechthin ausschließen würde, also deren Widmungskonformität etwa in „B“ ausnahmslos, somit ohne jedwede emissionsmäßigen Betrachtungen - gegeben sein lassen, in welchem Falle aber für § 2 Oö. Betriebstypenverordnung gar kein Raum wäre.
Nun ist aber zentrale Bestimmung des § 31 Abs. 6 Oö. BauO die Regelung der subjektiven Nachbarrechte von Nachbarn einer baulichen Anlage im Bauverfahren, worin Regelungen hinsichtlich eingeschränkter subjektiv-öffentlicher

Nachbarrechte von Nachbarn in einem Bauverfahren normiert sind was nichts mit den öffentlich-rechtlichen Aspekten der Einordnung von Betrieben nach ihrer Betriebstype nach der Oö. Betriebstypenverordnung zu tun hat.
Somit vermögen aber diese Vorschriften der Bauordnung auch nichts an den im Raumordnungsrecht angesiedelten Einordnungsbestimmungen - enthalten in der aufgrund § 21 Abs. 3 Z 1 Oö. ROG erlassenen Oö. Betriebstypenverordnung - zu ändern, noch diese irgendwie zu determinieren, gleichwohl bereits in § 30 Abs. 6 Oö. BauO Einwendungen betreffend die Zulässigkeit der Betriebstypen in der gegebenen Widmungskategorie auch ausdrücklich für zulässig erklärt werden.
Die Argumentation der belangten Behörde sowie der Vorstellungsbehörde im gesamten Verfahren lief aber jeweils, wozu auf die umfangreichen obigen Darstellungen verwiesen wird, konsequent auf eine Annahme der Nichtrelevanz von Nachbarschaftseinwendungen betreffend Immissionen (auch für die gegenständlichen Einordnungsfragen nach raumordnungsrechtlicher Rechtslage) hinaus und wurde somit der Regelungsinhalt des § 31 Abs. 6 BauO nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes zumindest teilweise unzulässig in die Beurteilung der gegenständlich raumordnungsrechtlichen Rechtsfrage transferiert, obwohl dieser dort keine Anwendung hat, was der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.
Die Oö. Betriebstypenverordnung unterscheidet demgemäß konsequenter Weise auch nicht etwa zwischen baulichen Anlagen, die auch einer gewerberechtlichen Bewilligung bedürfen, und sonstigen Anlagen, für die dies nicht der Fall ist, weshalb, wie der Verwaltungsgerichtshof auch sinngemäß ausgeführt hat, eine Prüfung vorerst anhand des § 1 Abs. 3 Oö. Betriebstypenverordnung anhand der Lösung folgender Fragen zu erfolgen gehabt hätte:

(Aufbauend auf die Rechtsausführungen, wonach gegenständlich kein Mischbetrieb, sondern ein Betrieb mit Elementen sowohl der Betriebstype „Schlachthaus“, als auch „Fleischverarbeitung“ vorliegt):

Welche in Bezug auf die nach dem Stand der Technik der verwendeten Anlagen und Einrichtungen (einschließlich der zum Schutz von Belästigungen typischerweise getroffenen Maßnahmen) sowie nach der Art der herkömmlich entfalteten Tätigkeit und der Art und des Ausmaßes der von solchen Betrieben üblicherweise verursachten Emissionen (wie Lärm, Ruß, Staub, Geruch, Dämpfe, Gase, Explosionsstoffe oder Erschütterungen) sind für solche Betriebstypen typische Merkmale, die dem Betriebsbild Schlachthäuser, und/oder Fleischverarbeitung abstrakt entsprechen?

Unterscheidet sich (überhaupt), bzw. wenn ja, inwieweit - unterscheidet sich der gegenständliche Betrieb in seiner Gesamtheit hinsichtlich seiner baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen bzw. hinsichtlich seiner von ihm ausgehenden Emissionen, so aufgrund eines (nunmehrigen) 24-Stunden-Betriebes und daraus resultierenden Verkehrsbewegungen mit 54 LKW und 8 Lieferwagen von

(vergleichsweise) solchen Betrieben der Type Schlachthäuser und/oder fleischverarbeitender Betrieb, welche in Anlage 1 Z 1 Oö. Betriebstypenverordnung unter Schlachthäuser bzw. Fleischverarbeitung eingeordnet sind?

Unterscheidet sich der gegenständliche Betrieb hinsichtlich seiner „Art“ (z.B.: aufgrund seiner Größenordnung bzw. konkreten Ausstattung mit baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen) oder seiner „Verwendung“ (z.B.: seiner konkreten standardisierten Betriebsabläufe oder der Spezialisierung in seinen Produktionsabläufen) bzw. „hinsichtlich der von ihm ausgehenden Emissionen“ (z.B.: aufgrund seiner Größenordnung oder aufgrund der konkreten Form seiner emissionsrelevanten – spezialisierten - Produktionsabläufe) erheblich von den in Anlage 1 Z 1 Oö. Betriebstypenverordnung aufgelisteten Betriebstypen Schlachthäuer und Fleischverarbeitung oder

unterscheidet sich der gegenständliche Betrieb erheblich von solchen Schlachthäusern und/oder fleischverarbeitenden Betrieben, welche herkömmlich baulich und maschinell ausgestattet sind, sowie von solchen, von denen übliche Emissionen der oben aufgelisteten Art (bzw. allenfalls andere) ausgehen?

In Beantwortung dieser Fragen wäre, wozu auf die Randziffern 38 ff. des gegenständlichen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen ist, die Einholung eines betriebstypologischen Gutachtens eines Amtssachverständigen erforderlich gewesen, und zwar, wie gegenständlich, auch im Falle bewilligungspflichtiger Bauführungen bei bestehenden Betrieben, das über die Emissionsfragen im Sinne der obigen Ausführungen Antwort gegeben hätte.
Diese wesentlichen Ermittlungen sind aber durchgängig in den gesamten bisherigen Bauverfahren unterlassen worden, wie der Verwaltungsgerichtshof festgestellt hat.
Sodann könnten sich, je nach Ergebnis der auf sachverständiger Basis getroffenen gutachterlichen Feststellungen, weitere Ermittlungen der Behörde als erforderlich erweisen, so nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes in dem Falle, dass die Behörde gemäß diesen Feststellungen zur Beurteilung gelangen würde, dass sich der (gesamte) Betrieb des Bauwerbers beispielsweise in Bezug auf die von ihm ausgehenden Emissionen erheblich von den in Anlage 1 Z 1 der Oö. Betriebstypenverordnung genannten für ihn einschlägigen Betriebstypen Schlachthäuser und Fleischverarbeitung unterscheiden würde und somit ein Sonderfall einer Betriebstype gemäß § 2 Oö. Betriebstypenverordnung gegeben wäre, was diesen Betrieb vorerst nicht in die beiden genannten Betriebstypen Schlachthäuser und Fleischverarbeitung einreihungsfähig machen würde.
Im gegebenen Falle wäre sodann aber der Bauwerberin die Möglichkeit einzuräumen, mittels von ihr beizubringender Gutachten die Widmungskonformität der gesamten Anlage mit der gegebenen Widmung Betriebsbaugebiet – „B“-

Widmung - im Einzelfall nachzuweisen (§ 2 Oö. Betriebstypenverordnung; Rz 38 des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes).

Im gesamten Zusammenhang wird von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nun ausgeführt, dass eben die Rechtsansicht der belangten Baubehörde, wie auch sämtlicher übriger Vorbehörden vom Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich dieser dargestellten rechtlichen Belange nicht geteilt wurde.
Der Umstand, dass die Oö. Betriebstypenverordnung Schlachthäuser und Betriebe zur Fleischverarbeitung prinzipiell auch mit industriellem Produktionscharakter in der Widmung „B“ (= Betriebsbaugebiet) nicht schlechthin unzulässig sein lässt, steht jedoch gleichsam unter dem Vorbehalt der Einordnungsvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 (hier: Abstellen auf herkömmliche bauliche Anlagen und übliche Emissionen von derartigen Betrieben) und der Bestimmungen für Sonderfälle von Betriebstypen gemäß § 2 Oö. Betriebstypenverordnung; dort: Abstellen auf hervorkommende besondere ausstattungsmäßige, betriebliche oder emissionsseitige Aspekte), was im Ergebnis auch bei jenen § 31 Abs. 6 Oö. BauO unterliegenden, baulichen Anlagen (die auch einer gewerberechtlichen Bewilligung bedürfen) zur Relevanz der von diesen Betrieben ausgehenden Emissionen, und zwar, im Hinblick auf ihre einzelfallbezogene, somit besondere - Beurteilung ihrer allfälligen Widmungskonformität zu der oder den generaliter vorgegebenen Widmungskategorien für die betreffende Betriebstype - führt, was bereits ausgeführt wurde.
Die Normierung einer nur eingeschränkten Berücksichtigung von immissionsseitigen Nachbareinwendungen gemäß § 31 Abs. 6 Oö. BauO für -auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung unterliegenden - baulichen Anlagen für das Baubewilligungsverfahren lässt aber die Einreihungsbestimmungen der Oö. Betriebstypenverordnung, welche dem raumordnungsrechtlichen Regime zuzuordnen sind, unberührt.
Auch sind in der genannten Bestimmung explizit Einwendungen der Nachbarn wegen Immissionen zur Geltendmachung des Schutzes der Nachbarschaft gegen diese, auch soweit als zulässig belassen, als sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen, womit der gegebene Zusammenhang offenkundig wird, was schon ausgeführt wurde.
Somit wird aber gerade die Frage betreffend die Widmungskonformität eines Betriebes (der auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung, wie vorliegend, bedarf) welche im gegenständlichen Falle aber noch offen blieb, durch diese Bestimmung auch im Baubewilligungsverfahren explizit relevant gemacht und ist dort schon vom Wortlaut der Bestimmung eine unmittelbare Berücksichtigung (Arg: „*soweit zu berücksichtigen, als...“)* immissionsseitiger Nachbareinwendungen für die Lösung der raumordnungsrechtlichen „Zulässigkeitsfrage des Betriebes in der betreffenden Widmungskategorie“, i.S. seiner allfälligen Widmungskonformität normiert, wozu neben sämtlichen übrigen Behörden auch die belangte Behörde im nunmehr wieder offenen Bauverfahren

samt das Bauvorhaben genehmigender Entscheidung jeweils eine andere Meinung explizit vertreten haben und folglich auch in Verkennung der vom Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten Rechtslage weitere Ermittlungen zum diesbezüglichen Nachbarvorbringen unterlassen haben, welches Vorbringen aber gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes in im Ergebnis beachtlicher Form von den Nachbarn dargetan wurde.

Zum weiteren Verfahren vor der belangten Behörde ist nunmehr auszuführen:

In den übermittelten Akten ist ersichtlich und in der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 17.8.2006 auch festgehalten (Befund des bau- und gewerbetechnischen Amtssachverständigen betreffend schalltechnische Belange), dass „zum Ansuchen ein schalltechnisches Projekt ausgearbeitet worden wäre zum Zweck der Abschätzung der zu erwartenden betriebsbedingten Immissionen bei den nächstgelegenen Wohnobjekten und der Vergleich dieser Rechenwerte gemäß der schalltechnischen Ist-Situation“.
Die Unterlagen seien seitens des gewerbetechnischen Amtssachverständigen im Ansatz geprüft worden und wurde die Prognoserechnung gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. x als dem Stand der Technik entsprechend angesehen.
Als Projektunterlage wird dort unter anderem auf ein schalltechnisches Projekt der x SV GmbH, L (Sachverständigenbüro für Technische Akustik, E x, x L) vom 11.7.2006 verwiesen.
Ein derartiges schalltechnisches Projekt mit der GZ. x ist jedoch dem Akt nicht zu entnehmen.
Die vom bau- und gewerbetechnischen Amtssachverständigen schon in dessen Befund (anlässlich der mündlichen Verhandlung erstellt) angekündigte Gegenüberstellung der Ist-Situation mit der Summe der prognostizierten Immissionen wurde sodann mit Schreiben der x SV GmbH vom 31.10.2006 übermittelt und finden sich dort u.a. Ausführungen zur gemessenen örtlichen Schall-Ist-Situation an verschiedenen Messpunkten, zu geänderten Schallschutzmaßnahmen und sonstige Ausführungen zu relevanten schalltechnischen Belangen, insbesondere zu einer zwischenzeitlich geänderten Schallschutzmaßnahme im Bereich des Ladehofes, Ausführungen zum LKW-Verkehr der Firma H KG im Sinne der LKW-Frequentierung und der Betriebszustände betreffend den LKW-Verkehr am Betriebsareal und anschließende schalltechnische Berechnungen, aufgeschlüsselt für die Zeiträume 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr sowie 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr.
Diese Gegenüberstellung der Ist-Situation mit der Summe der prognostizierten Immissionen ergäbe sodann zusammenfassend, dass *„aus schalltechnischer Sicht festgehalten werden könne, dass bei Berücksichtigung der geänderten Betriebssituation (Gesamtbetrieb ohne Betrieb von dieselbetriebenen LKW-Kühlaggregaten) keine aus schalltechnischer Sicht relevanten Auswirkungen im Bereich der nächsten Anrainerliegenschaften bei Ausführung der umfangreichen Schallschutzmaßnahmen zu erwarten seien bzw. lüftungs- und kältetechnische*

Dauergeräusche dem Stand der Technik entsprechend unter bzw. maximal im Bereich des niedrigst gemessenen Basispegels liegen würden".
Diverse Messprotokolle sind dem angeschlossen.
Vom bautechnischen Amtssachverständigen findet sich sodann eine Stellungnahme, datiert mit 1.2.2007, welche sich mit schallschutztechnischen Aspekten zu geänderten Austauschplänen betreffend eine geänderte Schallschutzwand und ein geändertes Treppenhaus im Sozialbereich beschäftigt. *„Inwieweit mit dieser Abrückung der gleiche Nachbarschutz (Lärm) erreicht wird, müsse im Verfahren in einer ergänzenden Stellungnahme des Lärmprojektanten attestiert werden."*

Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige erstattete in der mündlichen Verhandlung Befund und Gutachten und nahm ebenfalls auf ein schalltechnisches Projekt vom 11.7.2006 Bezug und baute seine Ausführungen auf einer künftigen LKW-Verkehrsfrequenz von 54 LKW mit 8 Lieferwagen auf.
Auch sprach er von keiner Schlachtkapazitätserhöhung.
Die Verarbeitungskapazität würde von derzeit 8.000 bis 9.000 Tonnen Fleisch pro Jahr nunmehr auf 12.000 bis 13.000 Tonnen pro Jahr erhöht werden.
Je nach Ergebnis des Sachverständigengutachtens in Bezug auf Lärm, Geruch, Dämpfe, Gase, Explosivstoffe oder Erschütterungen (§ 1 Abs. 3 Oö. Betriebstypenverordnung), würde sodann - gutachtlich belegt - hervorkommen, ob überhaupt und inwieweit sich der konkrete Betrieb der Bauwerberin in Bezug auf die von ihm ausgehenden Emissionen von in der Anlage 1 Z 1 der Oö. Betriebstypenverordnung genannten Schlachthäusern bzw. Fleischverarbeitungsbetrieben unterscheidet und ob er dies in allenfalls erheblicher Form tut, sowie sich allenfalls erheblich hinsichtlich seiner Emissionen von jenen, von derartigen kombinierten Anlagen üblicherweise ausgehenden, Emissionen, wie Lärm, Ruß, Staub, Geruch, Dämpfe, Gase, Explosivstoffe oder Erschütterungen, unterscheidet.
In diesem Falle eines gemäß § 2 Oö. Betriebstypenverordnung anzunehmenden Sonderfalles eines Betriebes würden dann weitere Gutachten den Gegenstand des fortzusetzenden Ermittlungsverfahrens bilden, falls die Bauwerberin von der Möglichkeit ihrer Beibringung („kann"-Bestimmung in § 2 Oö. Betriebstypenverordnung) zum Nachweis der Widmungskonformität des Betriebes Gebrauch macht.

Für das gegenständliche Verfahren ist weiter auszuführen, dass die belangte Behörde dort keinen Bedenken begegnet, wo sie etwa Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens eines gewerbebehördlichen Verfahrens im Baubewilligungsverfahren berücksichtigt und entsprechendes Parteiengehör hiezu gewahrt hat.
Jedoch müssen dabei die unterschiedlichen Aufgabenstellungen für Baubehörde und Gewerbebehörde beachtet werden (VwGH 18.9.1990, 90/05/0012, mit weiteren Hinweisen).

Nachdem die vom Verwaltungsgerichtshof in dessen Erkenntnis vom 23.5.2017 mehrfach dargestellte Rechtsauffassung, wonach ein mehrfaches Vorbringen der Bf hinsichtlich der aus der gegenständlichen baulichen Anlage resultierenden Emissionen und somit eine erhebliche Unterscheidung von den Betriebstypen Schlachthaus und Fleischverarbeitung im Sinne der Anlage 1 Z 1 der Oö. Betriebstypenverordnung oder von derartigen herkömmlichen Betrieben vorliegen würde, welches Sachverhaltsvorbringen aber (auch) die belangte Behörde mit wesentlich gleichlautender Begründung keiner weiteren Beurteilung unterzogen hat, ist aber im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass gerade die wesentlichen Ermittlungen für die rechtsrichtige Beurteilung des Falles unterlassen wurden, was der Verwaltungsgerichtshof auch unmissverständlich aufgezeigt hat.
Die vom Verwaltungsgerichtshof geforderte ergänzende Beibringung eines Gutachtens eines Sachverständigen zu den oben detailliert beschriebenen Beweisthemen für das fortzusetzende Verfahren würde, falls dieses aus den vorliegenden Ermittlungsergebnissen heraus durch ihn etwa noch nicht erstellt werden könnte, naturgemäß die Einholung weiterer Ermittlungen im weiteren Bauverfahren zur Folge haben, welche als neue Ermittlungsergebnisse nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens allenfalls wieder ins Parteiengehör zu geben wären und in Bezug auf die Ergebnisse sodann allenfalls im Rahmen einer mündlichen Verhandlung mit den Bf zu erörtern wären.
Sodann würde im Falle einer hervorkommenden erheblichen Unterscheidung der gegenständlich zu beurteilenden gesamten Anlage von den in Anlage 1 Z 1 Oö. Betriebstypenverordnung eingeordneten Betriebstypen oder von den als Einordnungsgrundlage (hypothetisch) angenommenen - typisch ausgestatteten - oder - üblich emittierenden - Vergleichsbetreiben im Sinne des § 2 Oö. Betriebstypenverordnung der Bauwerberin eben offen stehen, weitere Gutachten zur Darlegung der (dennoch gegebenen) Widmungskonformität der Anlage beizubringen, welche ebenfalls wieder dem Parteiengehör zu unterziehen wären, was bereits ausgeführt wurde.

Im weiteren Verfahren hatte das Landesverwaltungsgericht unter Beachtung verfahrensökonomischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte aber sodann zu beurteilen, ob die Fällung einer meritorischen Entscheidung angezeigt ist (*Eder, Martschin, Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2014, Seite 86, K 10). Im Hinblick auf die Vorgeschichte des Falles und die tatsächlich bestehenden Verhältnisse und die örtliche Nähe zur Sache wird die belangte Behörde die aufgezeigten Ermittlungsschritte und die damit vom Verwaltungsgerichtshof unmissverständlich aufgezeigte weitere Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im weiterzuführenden Bauverfahren zumindest schon wegen ihrer umfassenden Orts- und Sachkenntnisse in der Angelegenheit mit der gleichen Raschheit und mit nicht höheren Kosten als das Landesverwaltungsgericht durchführen können.

Es ist daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegenständlichen Fall auch nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Wie vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in seiner Begründung ausführlich dargelegt, wird dort erwartet, dass die Baubehörde nach der gegenständlichen Aufhebung des angefochtenen Bescheides noch Verfahrensschritte zu setzen hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung hiezu. Auch ist eine Uneinheitlichkeit der vorliegenden Rechtsprechung für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich. Insbesondere rechtfertigen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Begründungsausführungen des Verwaltungsgerichtshofes sowohl wegen der detaillierten Ausführungen zur Unterlassung weiterer Ermittlungen im Zusammenhang mit den Beschwerdeausführungen zu den (dort behaupteten) unüblich großen Emissionen resultierend aus dem Betrieb der Gesamtanlage als auch dessen Skizzierung des weiteren Ermittlungsverfahrens sowie schließlich die Relevanz der unterlassenen Ermittlungen, welche nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes bereits die Gemeindeaufsichtsbehörde als Vorstellungsbehörde zur Behebung des Bescheides hätten veranlassen müssen, wegen der oben dargestellten ferneren Gründe die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit wegen der noch durchzuführenden Ermittlungen.
Eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht gesehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer